

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transmos für Umzugskisten

1. Mietvertrag

Der Mietvertrag wird zwischen der Firma Transmos als Vermieter und dem Mieter für eine bestimmte Dauer geschlossen.

2. Gebrauchszweck

Die Mietsache darf nur für den Umzug von Haushaltsware benutzt werden. Es ist untersagt, gefährliche Stoffe welche die vermieteten Produkte beschädigen können zu transportieren. Der Kunde ist während der Mietzeit für die vermieteten Produkte verantwortlich.

3. Ersatzkosten

Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der Mietsache, etwa aufgrund eines vertragswidrigen Gebrauchs, verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Vermieter Schadensersatz für die verloren gegangenen oder erheblich beschädigten Mietsachen in nachfolgender Höhe zu zahlen:
Umzugsbox(Faltbox)35,00€ / Stück;

4. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach Vereinbarungen im Mietvertrag b

5. Nutzungsentschädigung / Mahnkosten

Der Kunde ist verantwortlich die Mietsache rechtzeitig zur vereinbarten Zeit an den Vermieter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache verlängert sich die Mietdauer automatisch um 5 Tage(und wird 1 Eur /Stück zzgl) Gleichzeitig wird jeweils für einen erfolglosen Abhol- oder Lieferversuch eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Begleitet der Kunde seine Rechnung nach Erhalt der Zahlungserinnerung nicht, entstehen Mahnkosten in Höhe von 25,00€. Sollte auch danach die Rechnung nicht beglichen sein, wird ein Inkassobüro eingeschaltet. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

6. Zahlung

Bezahlung bei Fahrer bei Lieferung.(nach dem nächste 5 Tage bei Abholung)

7. Haftung des Mieters / Gefahrübergang

7.1.

Der Mieter bestätigt die Mietsache in einwandfreiem Zustand empfangen zu haben. Im Rahmen seiner allgemeinen Obhutspflicht hat der Mieter die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln und Schäden von ihr fernzuhalten, soweit es in seiner Macht steht.

7.2.

Schäden an der Mietsache hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schuldhafte Unterlassung verpflichtet den Mieter zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

7.3.

Ab Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe (Gefahrübergang) trägt der Mieter die Verantwortung für die Mietsache, inklusive der Gefahr des Untergangs durch Brand oder Diebstahl.

7.4.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die nach Gefahrübergang durch ihn, seine Familienmitglieder, Angestellten, Gehilfen, Besucher sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Unternehmer und Lieferanten verursacht werden, soweit er dies zu vertreten hat.

8. Haftung des Vermieters

8.1.

Schadensersatzansprüche des Mieters wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel der Mietsache sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Auch im Übrigen haftet der Vermieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich des Verhaltens seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

8.2.

Der Vermieter haftet ebenfalls nicht für seinen Verzug, sofern dieser auf Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder auf dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen, (z.B. Betriebsstörungen), beruht.

8.3.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von dem Vermieter zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Vom Vermieter werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Mieter baldmöglichst mitgeteilt.

9. Anzeigepflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über eine eventuelle Beschlagnahme seiner Mobilien und Immobilien, sofern hiervon auch die Mietsache oder ein Teil davon betroffen ist, sowie über eine drohende Insolvenz oder sein Vorhaben, seinen Wohnsitz innerhalb Deutschlands aufzugeben zu wollen, in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahme, bei der die Mietsache oder ein Teil davon verstrickt worden ist, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter umgehend das zuständige Vollstreckungsorgan zu benennen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung und Zahlungsort München.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus nachstehender Sonderregelung etwas anderes ergibt.

10.2:

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich rechtlichem Sondervermögen einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht.